



Informationen zum Sonderwasserzähler (Gartenwasserzähler) und zum Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch. Daher informiert der Wasserversorger ENTEGA die Stadtwerke regelmäßig über erfolgte Frischwasserabrechnungen. Jedoch können Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wurden, auf Antrag der Gebührenpflichtigen erstattet werden. Der Sonderwasserzähler dient zur Messung von Frischwassermengen, die nicht in die Kanalisation geleitet werden (Gartenbewirtschaftung, Viehhaltung etc.). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verbrauchsstelle nur zu diesem Zweck genutzt wird.

Informationen zur Entsorgung von Wasser aus privaten Schwimmbädern finden Sie unter: [Hinweis zur Entsorgung von Wasser aus privaten Schwimmbädern](#)

Sonderwasserzähler JA oder NEIN?

Bevor Sie sich einen Sonderwasserzähler anschaffen, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die Höhe der Gebührenersparnis im Verhältnis steht zu den Einbaukosten und den Kosten des Zählertausches nach Ablauf der Eichfrist. Häufig verbrauchen Sie im Garten weniger als Sie denken.

Installation, Wartung, Wechsel des Zählers:

Einen geeichten Wasserzähler erhalten Sie bei Ihrem Gas- und Wasserinstallateur oder im Sanitärfachhandel. Kosten für Installation, Wartung und Wechsel des Zählers sind vom Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Der Zähler muss geeicht und fest mit der Wasserleitung verbaut sein. Aufsatzzähler für Wasserhähne sind nicht zugelassen. Die Dauer der Eichung ist zeitlich begrenzt. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist (6 Jahre) muss der Zähler getauscht werden. Für nicht (mehr) geeichte Wasserzähler erfolgt keine Gebührenerstattung. Für Verwender von Messgeräten besteht seit dem 01.01.2015 eine Anzeigepflicht. Informationen erhalten Sie beim Eichamt Darmstadt bzw. unter www.eichamt.de.

Bitte übersenden Sie uns nach der Installation des Zählers die [Anzeige über die Installation eines Sonderwasserzählers](#). Bitte legen Sie einen Nachweis bei, dass Ihr Zähler fest mit der Wasserleitung verbaut ist (Fotos der Einbaustelle oder Bestätigung Ihres Installateurs).

Wenn Sie Mieter sind, sprechen Sie bitte Ihr Vorhaben mit dem Hauseigentümer ab und lassen Sie ihn die Anzeige unterschreiben. Die jährlichen Anträge können von Ihnen gestellt werden. Die Gebührenerstattung erfolgt immer an den Eigentümer.

Den Wechsel oder die Stilllegung des Sonderwasserzählers können Sie hier anzeigen [Anzeige über den Wechsel/die Stilllegung des Sonderwasserzählers](#).



Antragstellung und Zählerablesung:

Ihr Hauptwasserzähler wird jährlich durch den Wasserversorger ENTEGA abgelesen. Bitte lesen Sie zeitgleich den Zählerstand Ihres Sonderwasserzählers ab und reichen Sie den [Antrag auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren](#) bei uns ein, gerne per E-Mail an abgaben@riedstadt.de. Bitte beachten Sie die Antragsfrist. Der Antrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gestellt werden (§ 27 Abs. 3 Entwässerungssatzung). Zählerablesungen durch die Stadtwerke Riedstadt sind nicht vorgesehen. Allerdings können Ortsbesichtigungen zur Kontrolle der Zähler vorgenommen werden.

Wenn Sie Eigentümer eines Hauses/Reihenhauses sind und keinen eigenen Hauptwasseranschluss haben und somit keinen eigenen Schmutzwassergebühren- Bescheid erhalten: Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an uns. Hier gibt es ein abweichendes Antragsverfahren.

Erstattung und Bearbeitungsgebühr:

Der Antrag auf Erstattung ist ein gesondertes Verfahren und wird mit einem gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Die Bearbeitungsgebühr (10,00 €) wird mit dem Erstattungsbetrag verrechnet und die Gutschrift wird überwiesen.

Der Schmutzwassergebühren-Bescheid, der gemäß des vom Wasserversorger mitgeteilten Frischwasserverbrauches erstellt wurde, bleibt - auch hinsichtlich der festgesetzten Vorausleistungen - von dem Antrag auf Erstattung unberührt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auskunft erteilt:

Heidrun Müller-Bulei (Montag - Freitag, 07:00 -13:00 Uhr)

Tel. 06158 181 352

Fax 06158 181 200

Anträge/Mitteilungen können Sie gerne per E-Mail an abgaben@riedstadt.de senden.